

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.07.2014	Jahrgang 2014
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

15.07.2014	Stadt Altena (Westf.)	Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 02. Dezember 2013 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.....	846
09.07.2014	Stadt Iserlohn	Satzung der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz.....	849
09.07.2014	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunales Immobilien Management (KIM) der Stadt Iserlohn.....	851
09.07.2014	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn (SWI) der Stadt Iserlohn.....	853
09.07.2014	Stadt Iserlohn	Hauptsatzung der Stadt Iserlohn.....	855
17.07.2014	Stadt Iserlohn	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Iserlohn.....	863



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 02. Dezember 2013 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 564](#)), hat der Rat der Stadt Altena mit Beschluss vom 2. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	39.599.715,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.761.366,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.146.195,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.071.268,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.818.302,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	5.784.450,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.161.651,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	229	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	435	v.H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich ist bis zum Ende der Planungsperiode 2017 wieder hergestellt.

Ein Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz wurde aufgestellt. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 erreicht.

§ 8

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.
3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) GemHVO). Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) GemHVO).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und die Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 sind gem. § 75 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 76 Abs. 2 GO NRW und gem. § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.06.2014 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erfolgte am 11.07.2014 durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Der Haushaltsplan 2014 einschl. der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zi. 40 öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), 15.07.2014

Dr. Andreas Hollstein
Bürgermeister



Satzung

der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses **für die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz** **mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.07.2014**

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 01. Juli 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW 224) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 **Satzungsgegenstand**

Die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz werden nach Maßgabe dieser Satzung auf den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung übertragen. Die Aufgaben des Denkmalschutzes nach dem Denkmalschutzgesetz, welche die Stadt Iserlohn als Sonderordnungsbehörde im Sinne von § 20 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz wahrnimmt, sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 **Bürgerbeteiligung**

An den Beratungen des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung über Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger, die der Rat berufen kann, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 **Entscheidungsbefugnis**

Dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung wird die Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz übertragen. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung kann andere Ausschüsse beteiligen, deren Aufgabenbereich berührt wird. Der Rat der Stadt kann die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Entscheidungen im Rahmen

der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 15 Hauptsatzung der Stadt Iserlohn bleibt unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09.07.2014

(Dr. Ahrens)
Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunales Immobilien Management
(KIM) der Stadt Iserlohn
(2. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.07.2014

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 01.07.2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunales Immobilien Management (KIM) der Stadt Iserlohn vom 27.10.2009 beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7, 41, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO - (Art. 16 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) ebenfalls in der zurzeit geltenden Fassung.

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird in der gem. § 10 Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom Rat erlassenen Zuständigkeitsordnung festgelegt; für die Wahl der Mitglieder durch den Rat finden die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.”

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09.07.2014

(Dr. Ahrens)
Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn
(SWI) der Stadt Iserlohn
(1. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.07.2014

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 01.07.2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn (SWI) der Stadt Iserlohn vom 27.10.2009 beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7, 41, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO - (Art. 16 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) ebenfalls in der zurzeit geltenden Fassung.

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird in der gem. § 10 Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom Rat erlassenen Zuständigkeitsordnung festgelegt; für die Wahl der Mitglieder durch den Rat finden die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.”

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09.07.2014

(Dr. Ahrens)
Bürgermeister



HAUPTSATZUNG DER STADT ISERLOHN

mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.07.2014

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 01. Juli 2014 die nachstehende Hauptsatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

Die Stadt Iserlohn wurde durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NRW. S. 1224/SGV. NRW. 2020) und durch den Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Hemer vom 27. 08. 2002 aus den Städten Iserlohn und Letmathe, den Gemeinden Hennen und Kesbern sowie aus Teilen der Stadt Hemer und der Gemeinde Sümmern gebildet.

§ 2

Gemeindebezirk Kesbern

- (1) Für das Gebiet der früher selbstständigen Gemeinde Kesbern wird ein Gemeindebezirk nach § 39 Abs. 1 GO NRW gebildet und ein Ortsvorsteher gemäß § 39 Abs. 2 GO NRW gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten des Bezirks Vorschläge und Anregungen an den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister richten. Soweit er kein Ratsmitglied ist, kann er bei Beratung des Rates oder eines Fachausschusses über diese Angelegenheit in der Sitzung gehört werden.
- (3) Der Gemeindebezirk Kesbern wird mit Ablauf des 31.12.2017 aufgelöst.

§ 3

Wappen, Siegel und Stadtflagge

- (1) Die Stadt Iserlohn führt ein Wappen, das eine im gelben Feld mit zwei roten, blaubeachten Türmen ausgestattete und mit drei rotsilbernen geschachten Querbalken belegte Mauer

darstellt, aus der zwischen den Türmen der Heilige Pankratius im roten Mantel, in der Rechten ein Schwert haltend, emporwächst.

- (2) Die Stadtflagge enthält die Stadtfarben Weiß-Rot-Gelb und ist längs gestreift.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Iserlohn"
- .
- (4) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verwendung des Wappens den Interessen der Stadt förderlich erscheint. Sie ist jederzeit widerruflich.
- (5) Die im Rat der Stadt Iserlohn vertretenen Fraktionen dürfen das Stadtwappen im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die GO NRW oder das Ortsrecht der Stadt Iserlohn als Fraktion übertragenen Aufgaben verwenden. Dies gilt nicht für einzelne Ratsmitglieder oder Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten und in welcher Form die Einwohner gem. § 23 GO NRW zu unterrichten sind. Die Unterrichtung kann durch den Bürgermeister vorgenommen werden.
- (2) Zur Unterrichtung der Einwohner kann der Rat der Stadt Einwohnerversammlungen anberaumen. Die Versammlungen können auf einen oder mehrere Stadtteile beschränkt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister.
- (4) Auf Einwohnerversammlungen soll in den örtlichen Medien hingewiesen werden.

§ 5

Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden

- (1) Schriftlich oder zur Niederschrift an den Rat der Stadt gerichtete Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt werden in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat in dem vom Rat der Stadt gebildeten Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden beraten und mit einer Empfehlung dem Rat, einem zuständigen Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übergeben. Dem Antragsteller ist eine Zwi-schennachricht zu geben.
- (2) Der Rat trifft nähere Bestimmungen in einer besonderen Verfahrensregelung.

§ 6

Bezeichnung der Rats- und Ausschussmitglieder und Zahl der Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Iserlohn führen die Bezeichnung "Ratsmitglied". Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz um sechs, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert. Eine Reduzierung erfolgt nicht, wenn die Bevölkerungszahl von 100.000 nicht überschritten wird.
- (2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7

Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Rates und des Hauptausschusses. Bei feierlichen Anlässen kann er die Amtskette anlegen.
- (2) Der Rat wählt drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister". Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der sich durch die Wahl ergebenden Reihenfolge.

§ 8

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (3) Stellung, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW)
- (4) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbstständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 9

Integrationsrat

In der Stadt Iserlohn wird gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW ein Integrationsrat gebildet. Der Rat trifft nähere Bestimmungen in einer besonderen Verfahrensregelung.

§ 10 Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat der Stadt bildet gem. GO NRW die Ausschüsse. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten sowie Entscheidungsbefugnisse beschließt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende haben die Akteneinsicht in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (3) Soweit der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, sind bei den zu wählenden stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch alle übrigen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Mitglieder.

§ 11 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält Aufwandsentschädigung zugleich als monatlichen Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld. Die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (2) Sitzungsgeld und Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Fraktionsvorsitzendenbesprechung sowie der vom Rat oder einem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse, Kleinen Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte gezahlt, soweit keine Sonderregelung besteht. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Pro Tag dürfen an ein Rats- oder Ausschussmitglied nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird gem. § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 100 pro Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertretenden Bürgermeister erhalten je eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b Entschädigungsverordnung monatlich.

Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3fachen Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a Entschädigungsverordnung monatlich, von Fraktionen mit 10 oder weniger Mitgliedern des 2fachen Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a Entschädigungsverordnung monatlich.

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a Entschädigungsverordnung monatlich.

Bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern erhalten auch zwei, bei Fraktionen mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (4) Der Ortsvorsteher des Stadtbezirks Kesbern erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 3

Abs. 2 Satz 1 Entschädigungsverordnung.

- (5) Für den Ersatz des Verdienstauffalls wird der einheitliche Höchstbetrag auf 20,00 Euro je Stunde, der tägliche Höchstbetrag auf 160,00 Euro festgesetzt. Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, betragen 8,50 Euro. Verdienstauffall, Regelstundensatz und Haushaltsentschädigung werden bis längstens 19.00 Uhr gezahlt, es sei denn, dass eine regelmäßige Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen wird.

Anträge auf Zahlung dieser Leistungen sollen spätestens bis zum 31. März des auf die Entstehung folgenden Jahres gestellt werden.

- (6) Notwendige und nachgewiesene Kosten für eine entgeltliche Betreuung von Kindern bis max. 14 Jahren werden auf Antrag erstattet. Der Höchstbetrag je Stunde wird auf 8,50 Euro, der Zeitraum bis längstens 19.00 Uhr festgelegt. Ausnahmen bezüglich des Alters und des Zeitraumes sind im Einzelfall (z. B. bei behinderten Kindern) möglich.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstauffall bzw. der Regelstundensatz einschl. Haushaltsentschädigung gezahlt werden.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen im Rathaus I ausgehängt. Der Aushang ist 14 Tage lang im Bereich der Haupteingänge der Gebäude von außen sichtbar anzubringen. Auf der Vorderseite der Bekanntmachung sind jeweils sofort das Datum des Aushängens und das der Abnahme zu vermerken.
- (3) Sofern die Bekanntmachung nach Abs. 2 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 13

Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten

- (1) Über beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen sowie über arbeitsrechtliche Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und Auflösungsverträge entscheidet
 - a) der Haupt- und Personalausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungspositionen, die dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Ressortleiter direkt unterstehen und die als Beamte dem höheren Dienst oder als tariflich Beschäftigten einer der Vergütungsgruppen E 13 bis E 15 angehören oder als

Beschäftigte mit Sonderverträgen geführt werden, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten,

- b) der Bürgermeister für alle übrigen Beamten, tariflich Beschäftigten, Praktikanten und Auszubildenden.

Kommt in Personalangelegenheiten gem. Buchstabe a) ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung durch den Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, so trifft der Bürgermeister die Entscheidungen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten und von Beschäftigten mit Sonderverträgen werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 14 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Die gemäß § 10 dieser Hauptsatzung erlassene Zuständigkeitsordnung regelt, welche Aufgaben dem Bürgermeister nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen werden.

§ 15 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Bürgermeister übertragen gelten, sind alle Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren, sich im Rahmen der normalen Verwaltungsführung erledigen lassen und, soweit sie sich wertmäßig erfassen lassen, den Betrag von 250.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Für den Kreis von Geschäften, die sich wertmäßig erfassen lassen und den Betrag von 125.000,00 Euro übersteigen, macht der Rat von seinem Rückholrecht Gebrauch und überträgt die Entscheidung den Fachausschüssen. Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (3) Über den An- und Verkauf von Grundstücken bis zum Wert von 125.000,00 Euro ist dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung und dem Finanzausschuss zu berichten, soweit es sich nicht um Straßenland handelt.

§ 16 Beigeordnete, Vertretung des Bürgermeisters, Ressortleiter und Betriebsleiter

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Die Amtsbezeichnungen der Beigeordneten legt der Rat fest. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Neben Beigeordneten können Ressortleiter bestellt werden. Das Bestellungsverfahren richtet sich nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. Ressortleiter sind Beamte oder tariflich Beschäftigte, welche im Auftrage des Bürgermeisters eine einem Beigeordneten vergleichbare Führungsposition innerhalb eines zugewiesenen Aufgabenbereiches (Ressort) wahrnehmen, ohne Wahlbeamte zu sein und die Rechtsstellung eines Beigeordneten nach der GO NRW zu besitzen.
- (3) Für die organisatorisch und wirtschaftlich ausgegliederten wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 114 GO NRW und die organisatorisch und wirtschaftlich ausgegliederten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 107 Abs. 2 GO NRW, welche entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, sind Betriebsleiter durch den Rat der Stadt zu bestellen.

§ 17

Genehmigungspflicht für Verträge

Leitende Dienstkräfte der Gemeinde im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. r) GO NRW sind die Beigeordneten sowie die Ressortleiter und die Betriebsleiter. Verträge mit ihnen bedürfen wie die Verträge mit den Rats- und Ausschussmitgliedern und mit dem Bürgermeister der Genehmigung des Rates der Stadt.

Ausgenommen sind

- a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall oder 10.000,00 Euro jährlich nicht übersteigt,
- b) Vergaben aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09.07.2014

(Dr. Ahrens)
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Iserlohn 2014**

Nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien über die Wahl und die Aufgaben des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn vom 15.12.2009 finden innerhalb von sechs Monaten nach jeder Kommunalwahl die Wahlen zum Seniorenbeirat der Stadt Iserlohn statt.

Gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn vom 15.12.2009 in Verbindung mit § 3 der o.g. Richtlinien fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Als Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden, die

1. vor dem 25.05.1954 geboren sind,
2. seit dem 25.02.2014 in Iserlohn ihre Hauptwohnung haben und
3. nicht vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerinnen und Bürger sind Personen, die für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 in Iserlohn wahlberechtigt waren.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen von jeweils 20 Bürgerinnen oder Bürgern, die am 25.05.2014 das 60. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe des Namens, des Alters und der Anschrift unterstützt werden.

Die berechtigten Bürgerinnen und Bürger haben nur für eine Kandidatin oder für einen Kandidaten das Vorschlagsrecht.

Die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

Die amtlichen Vordrucke sind kostenlos ab **28.Juli 2014** bei der Stadt Iserlohn, Bürgerservice Iserlohn, Wahlamt, Rathaus I, Schillerplatz 7, Erdgeschoss, Zimmer 019, erhältlich.

Die Wahlvorschläge mit den erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind spätestens bis Freitag, **10. Oktober 2014, 12.00 Uhr** (Ausschlussfrist), beim Wahlamt der Stadt Iserlohn einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Iserlohn, 17. Juli 2014

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Ahrens

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.